



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03092**
Datum: 22.05.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: GB I
Finanzen und Personal

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	23.05.2017	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Informationsvorlage zu den finanziellen Auswirkungen der Stadt Halle (Saale) in Umsetzung des Aufnahmegesetzes, Asylgesetzes, Asylbewerberleistungsgesetzes sowie weiterführender Gesetze und Erlasse im Jahr 2016/2017 - Berichtszeitraum 01.01.2017 - 31.03.2017

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Informationsvorlage zum Stand der finanziellen Auswirkungen der Stadt Halle (Saale) in Umsetzung des Aufnahmegesetzes, Asylgesetzes, Asylbewerberleistungsgesetzes sowie weiterführender Gesetze und Erlasse im Jahr 2016/2017 – Berichtszeitraum **01.01.2017 - 31.03.2017** zur Kenntnis.

Egbert Geier
Bürgermeister

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Finanzielle Auswirkung: zum 31.03.2017

verschiedene Produkte:

I. Direkte/primäre Kosten (ohne PK für SB AsylbIG)	Aufwand	5.137.221 €
	<u>Ertrag</u>	<u>0 €</u>
	Forderung	5.137.221 €

II. indirekte/ sekundäre Folgekosten	Aufwand	3.792.915 €
	<u>Ertrag</u>	<u>1.107.947 €</u>
	kommunaler Anteil	2.684.968 €
III. Kosten Aufnahmeeinrichtungen	Aufwand	98.534 €
	<u>Ertrag</u>	<u>369 €</u>
	Forderung	98.165 €

Begründung:

Im Finanzausschuss am 19.04.2016 wurde die Informationsvorlage (VI/2016/01699) zum Stand der finanziellen Auswirkungen der Stadt Halle (Saale) in Umsetzung des Aufnahmegesetzes, Asylgesetzes, Asylbewerberleistungsgesetzes sowie weiterführender Gesetze und Erlasse **im Jahr 2015** ausgewertet und eine regelmäßige Berichterstattung zu den finanziellen Aufwendungen vereinbart.

Abrechnung 2016 und Neufestsetzung der Fallpauschale 2017

Mit Erlass wurde gem. § 2 Abs. 2 AufnG für das Jahr 2016 die Kostenpauschale in Höhe von 10.470 € je Flüchtling/ Jahr festgesetzt.

Die Pauschale ist jährlich bis zum 31.03. zu überprüfen und neu festzusetzen.

Durch den Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) erfolgte eine Erhebung der tatsächlichen Ist-Aufwendungen aller Kreise und kreisfreien Städte zum Stichtag 31.12.2016. Im Ergebnis belief sich hochgerechnet die Fallpauschale auf Ø 11.077 € je Flüchtling im Jahr 2016.

Durch das Land wurde zukünftig eine Variante vorgeschlagen, welche auf Basis der Fallpauschale 2016 (10.470 €/ Flüchtling) einen „Ausgleichsaufschlag“ von 20% der für den jeweiligen Landkreis/ kreisfreie Stadt anerkannten Gesamtausgaben und einen ergänzenden „Aufgabenneuübertragungszuschlag“ von 15% für den Landkreis Harz vorsieht.

Für 10 Landkreise (außer LK Harz) und 2 kreisfreie Städte (außer Magdeburg) würden die anerkannten Gesamtausgaben vollständig ausgeglichen.

Für Magdeburg und den LK Harz verbleibt bei dieser Variante eine Kostenunterdeckung. Auf dieser Grundlage hat sich der SGSA gegen die Variante des Landes ausgesprochen und mit Schreiben vom 13.04.2017 gegenüber dem zuständigen Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt die Erhöhung der Fallpauschale ab 2017 auf 11.080 €/ Flüchtling gefordert.

Darüber hinaus wird weiterhin die Forderung der kreisfreien Städte und Landkreise der Änderung des § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz (hier die Streichung Passus „ohne Berücksichtigung der Personalkosten der Verwaltung“) verfolgt.

Eine Entscheidung des Landes zur Festsetzung der Fallpauschale steht noch aus.

Die für das Jahr 2017 (01.01.2017 – 31.03.2017) ermittelten Zahlen wurden auf Grundlage der Zahlungsanweisungen im SAP, prozentual ermittelter Arbeitszeitanteile für Mitarbeiter/-innen sowie Näherungswerten bei den indirekten/ sekundären Folgekosten, ermittelt.

Anlagen:

Finanzielle Darstellung der Aufwendungen und Erträge